

23-171-01

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach auf der Fl. Nr. 180 der Gemarkung Teisnach;**

Hier: Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes zur Dampferzeugung mittels Verfeuerung von naturbelassenem Brennstoff, sowie der Verfeuerung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von AI + AII Holz, inclusive zugehöriger überbauter Lagerflächen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Straße 19, 94244 Teisnach betreibt auf dem Flurstück Nr. 180/0 Gmkg. Teisnach eine Spezialpapierfabrik (Rohstofflager, Aufbereitung, Papiermaschinen, Nachbereitung) und weitere Anlagen zur betriebsinternen Energieversorgung. Die Fa. Pfeleiderer beantragte nunmehr eine Änderung der bestehenden Produktionsanlagen in Form der Neuerstellung der Dampferzeugung für die Papierfabrik inklusive zugehöriger Feuerungsanlagen. Bei der bereits bestehenden Gesamtanlage (Papierfabrik) handelt sich nach § 3 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i. d. F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) um eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. Nr. 6.2.1 Spalte d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Im Rahmen des Antrages nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ist Folgendes vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes zur Dampferzeugung (Nr. 1.2.1 und 8.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb eines Redundanzkessels für Heizöl EL (nicht genehmigungspflichtig)
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für Brennstoff (Holzhackschnitzel, Rinde, zerkleinertes Holz, Sägespäne (naturbelassen, unbehandelt und unverschmutzt, Altholz Kategorie A I und AII (Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

Das Heizwerk dient als Ersatz für das von der Fa. GETEC betriebene Braunkohlestaub-Heizwerk. Der Heizölkessel dient als Redundanzkessel und ersetzt die Schwerölfuerungsanlage der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co. Die bestehenden Anlagen werden stillgelegt.

Für die Anlage als Neuanlage wäre nach § 7 Abs. 2 UVPG, Ziffer 8.2.2 der Anlage 1, eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Im Zuge der beantragten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Papierfabrik wurde gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 9 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte in Bezug auf die Lärm- und Luftimmissionen. Durch die vorliegende Immissionsprognose nach TA-Luft wurde nachgewiesen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Andere Emissionen sind nicht weiter relevant. Die geplante Anlage wird auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet. Insgesamt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Somit stellt das Landratsamt Regen fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel. 09921/601-311, eingeholt werden.

LANDRATSAMT
Regen, 24.11.2021

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor